

Schützenverein Hirschen sprung Nankendorf e. V.



S a t z u n g

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2007 und 27.03.2010

§ 1

Der Verein führt den Namen Schützenverein Hirschen sprung 91344 Nankendorf und hat seinen Sitz in Nankendorf.

§ 2

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig (im Sinne des [jetzt] § 52 Abgabenordnung) und dient insbesondere der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen sowie der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und hat nur aktive Mitglieder. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die unbescholtene sind und sich in geordneten Verhältnissen befinden. Die Teilnahme am Schießen, gleich welcher Art, lassen Anleitung und Aufsicht durch einen erfahrenen Schützen des Vereins erforderlich erscheinen.

Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Jedes Aufnahmegesuch wird ausschließlich in der Vorstandssitzung bzw. Ausschuss-Sitzung behandelt und die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss durchgeführt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 5

Den Mitgliedern wird geboten, vor allem an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Außerdem Wünsche und Anträge an die Vorstandschaft zu richten, welche der nächsten Vorstandssitzung oder Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen. Weiterhin an allen Hauptversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils die im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu respektieren. Sportliches und faires Verhalten beim Schießen verpflichtet jedes Mitglied in besonderer Weise. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, allerdings ohne Beitragszahlung. Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitglieder erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln.

Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können, falls sie trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Einzahlung gelangte. Ein bereits zur Versicherung gemeldetes Mitglied hat bei späterem Eingang seiner Austrittserklärung den vollen Jahresbeitrag noch zu entrichten. Der Ausschluss kann auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens erfolgen. Er muss bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft mit Ausschuss bei einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. In beiden Instanzen ist das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger geldlicher Leistungen statt. Eingezahlte Kapitalanteile werden nach Fälligkeit zurückerstattet.

Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Schützenjugend.

Zu a): Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, einem 1. und 2. Schützenmeister, Sportleiter und Vertreter, 1. und 2. Jugendleiter, Vereinsjugendsprecher, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und einem Vereinskassier. Der Vorstandschaft gehören weiter ohne Wahl an: Ehrenvorstand oder Ehrenschützenmeister und der jeweilige Schützenkönig und die Schützenliesel.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt, auf die Dauer von drei Jahren.

Zu b): Der Ausschuss setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Er wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen. Die Aufgabe des Ausschusses ist, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuss hat in allen Sitzungen gleich der Vorstandschaft Sitz und Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand. Über den Verlauf der Sitzung und der gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.

zu c): Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im Jahr einmal zusammen und wird vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich, mindestens drei Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Aushang der Tagesordnung im Vereinskasten genügt auch.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 1. Quartal des Jahres stattzufinden. In der ordentlichen Jahresversammlung haben mindestens folgende Punkte Vorrang:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresbericht des Schützenmeisters
- c) Kassenbericht
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl der Vorstandschaft mit Ausschuss.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind weiter zu behandeln:

- a) Haushaltsvoranschläge
- b) Satzungsänderungen
- c) Höhe der Beiträge
- d) Beschwerden über Vorstandschaft und Ausschuss
- e) Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung der Versammlung.

Letztgenannte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dem 1. Vorstand zwei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Im Falle der Verhinderung ist der 2. Vorstand gleichzusetzen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 der Berechtigten erschienen sind. Berechtigt bzw. wahlberechtigt und wählen kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom 1. Vorstand bzw. dem Versammlungsleiter (2. Vorstand) und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Versammlung mindestens zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Versammlung Bericht zu geben, so wie gegebenenfalls die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.

§ 8 a

Sämtliche Mitglieder und Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Abweichend davon können Vergütungen für Tätigkeiten und Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden. Die Höhe muss angemessen sein und darf die Höchstsätze nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EstG nicht überschreiten. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.

Erstattungsansprüche können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Quartals ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

§ 9

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Beide Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Der Verein kann außer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Entscheiden sich mindestens sieben Mitglieder den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene aktive Vermögen der Stadtgemeinde Waischenfeld-Nankendorf treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 11

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, aus der Schützenjugend aus. Unberührt bleiben Altersgrenzen für Beitragszahlungen und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, die nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößen darf. Die Jugendordnung und jede Änderung hierzu bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten, Beschlüsse die gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößen oder ihr widersprechen zu beanstanden und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden solche Beschlüsse nicht geändert, entscheidet hierüber die Vorstandschaft endgültig.

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst und wählt die beiden Jugendleiter, die Mitglieder der Vorstandschaft sind. Der Verein stellt im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung, über deren Verwendung eigenständig entschieden werden kann, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

**Schützenverein
Hirschenprung
1863 e. V.**

91344 Nankendorf